

Zu § 33 Abs. 2 SGB V Tit. 1 RdSchr. 03o
Gemeinsames Rundschreiben zum GMG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 33 Abs. 2 SGB V

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zum GMG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 03o

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 33 Abs. 2 SGB V Tit. 1 RdSchr. 03o – Allgemeines

(1) Für nicht zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel gilt die Zuzahlungsregelung gemäß § 61 Satz 1 SGB V . Danach zahlen Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für jedes Hilfsmittel 10 % des von der Krankenkasse zu übernehmenden Betrages, mindestens jedoch 5 EUR und höchstens 10 EUR (allerdings nicht mehr als die Kosten des Mittels) an die abgebende Stelle (Leistungserbringer).

(2) Die Zuzahlung bei zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln beträgt 10 % je Packung, höchstens jedoch 10 EUR für den Monatsbedarf je Indikation.

(3) Weitere Hinweise zur Hilfsmittelversorgung, die über die nachfolgenden Anmerkungen hinausgehen, erfolgen in einem gesonderten Rundschreiben [-> RdSchr. 07 p].